



# Satzung der bauerngarten eG

Stand: 5. Juni 2026

## Präambel

- 1 Die Mitglieder der bauerngarten eG (im Folgenden Genossenschaft genannt) möchten biologische Landwirtschaft verstehen und aktiv mitgestalten. Sie wollen den Naturschutz und die Bodengesundheit fördern. Sie wollen dies mit Methoden und Verfahren des professionellen ökologischen Erwerbsanbaus arbeitsteilig mit hauptamtlichen Fachmenschen und freiwillig arbeitenden Laien umsetzen. Durch gemeinsames Lernen und Wirtschaften schaffen sie sich den Zugang zu frischen, gesunden und vielfältigen Lebensmitteln aus biologischem und regionalem Anbau.
- 2 Die Mitglieder der Genossenschaft teilen sich das Unternehmens-, Anbau- und Ernterisiko solidarisch und freiwillig, indem sie für einen festgelegten Zeitraum einen vereinbarten Beitrag zur Finanzierung des Anbaus an die Genossenschaft leisten.
- 3 Die Mitglieder bekommen auf den Gartenflächen der Genossenschaft Parzellen zugeteilt und können die auf diesen erzeugten Produkte ernten. Weitere Produkte von den Flächen der Genossenschaft werden gemeinschaftlich geteilt.
- 4 Durch Wissensvermittlung und gemeinsames Lernen, Gemeinschaftsaktionen und Feste schafft und pflegt die Genossenschaft eine lebendige und nachhaltige Gemeinschaft. Mit effizienten Arbeitsabläufen, klaren Verantwortlichkeiten, transparenter Kommunikation und der Möglichkeit zur Mitgestaltung erzeugt die Genossenschaft ein attraktives Arbeitsumfeld für Mitarbeiter\*innen und stärkt das Vertrauen der Mitglieder.
- 5 Die Genossenschaft schützt im Interesse ihrer Mitglieder die Biodiversität und den Artenschutz, sie fördert intakte Gewässer und ein gesundes Bodenleben.
- 6 Die Mitglieder können auf den ihnen zugeordneten Parzellen arbeiten und ernten. Die Genossenschaft bietet neben Pflanzen, Saatgut und Setzlingen, Bewässerung, Standortpflege sowie maschineller Bodenbearbeitung auch Infomaterial und Wissensvermittlung, damit die Mitglieder den Gartenbau entsprechend der gemeinsamen Regeln betreiben können.
- 7 Die Genossenschaft verpflichtet sich zu einer Kultur der Wertschätzung und Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung und/oder Behinderung. Diskriminierung und Rassismus werden ausdrücklich abgelehnt. Handlungen und Engagements in Parteien oder Organisationen, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind mit einer Mitgliedschaft unvereinbar.
- 8 Die Genossenschaft will die Kooperation von solidarischen Landwirtschaften und von Genossenschaften untereinander fördern und unterstützen.

## **§ 1 - Name und Sitz**

- 1 Die Genossenschaft heißt bauerngarten eG.
- 2 Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- 1 Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft, des Erwerbs und der kulturellen Belange ihrer Mitglieder sowie ihrer sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung sozial-ökologischer Gesichtspunkte und des Naturschutzes.
- 2 Der Gegenstand der Genossenschaft ist der Aufbau und Ausbau einer regionalen, resilienten Versorgungsstruktur für landwirtschaftliche Güter für ihre Mitglieder unter Förderung des Naturschutzes und des Gedankens der selbstorganisierten Produktion und Weiterverarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dies geschieht v.a. durch:
  - die eigene Erzeugung oder den Erwerb von nachhaltigen landwirtschaftlichen Produkten, deren Lagerung, Verarbeitung, Übertragung und Vertrieb unter Berücksichtigung des Naturschutzes,
  - die Herstellung und den Erhalt solidarischer Kooperationsbeziehungen mit lokalen und regionalen Partnerbetrieben,
  - sowie die Organisation und Durchführung von wissens- und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen zu umweltverantwortlicher (Land-)Wirtschaft und saisonaler und regionaler Ernährung.
- 3 Die Genossenschaft kann dazu Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen sowie notwendige Nebenzwecke.
- 4 Die Versorgung mit Erzeugnissen und Leistungen aus dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb soll vorrangig an die Mitglieder erfolgen. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig. Die Grundsätze des Nichtmitgliedergeschäfts beschließt die Generalversammlung (§ 11, Abs. 11 Punkt 5).
- 5 Die Genossenschaft kann im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG andere Unternehmen errichten und erwerben sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge schließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

- 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und endet am 31. Dezember.
- 7 Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.
- 2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung in Textform, über die der Vorstand entscheidet. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.
- 3 Antragstellenden ist eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch
  - a Kündigung,
  - b Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder
  - d Ausschluss.

### **§ 4 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Beitragsordnung, Nachschusspflicht**

- 1 Der Geschäftsanteil beträgt 50 €. Jedes Mitglied muss sich mit mindestens zwei Geschäftsanteilen beteiligen. Für das Recht, eine Parzelle zu buchen, muss sich jedes Mitglied mit insgesamt vier Geschäftsanteilen beteiligen. Nichtmitglieder, die das erste Mal eine Parzelle buchen, müssen spätestens zu ihrer 2. Saisonbuchung Mitglied werden und Geschäftsanteile gemäß Satz 1 übernehmen.
- 2 Die Parzellenbuchung im Rahmen eines ersten Nutzungsjahres ohne Mitgliedschaft ist nur einmalig möglich; eine wiederholte Inanspruchnahme dieser Möglichkeit nach einer Unterbrechung ist ausgeschlossen.
- 3 Im Gründungsjahr gilt, dass bereits nutzende Bauerngärtner\*innen vor der Wiederbuchung für die Saison des Folgejahres Mitglied werden und vier Geschäftsanteile übernehmen müssen.

- 4 Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ratenzahlung auf die Pflichtanteile gemäß Absatz (1) zulassen. Zehn Prozent eines jeden Geschäftsanteils sind sofort einzuzahlen.
- 5 Die Mitglieder können über die Pflichtanteile nach Abs. (1) hinaus weitere, freiwillige Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat.
- 6 Möchte sich ein Mitglied mit mehr als 250 Geschäftsanteilen beteiligen, so bedarf dies der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 7 Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eine Parzellennutzung ohne die nach Absatz (1) erforderlichen Geschäftsanteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Geschäftsanteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Geschäftsanteile nach Absatz (1) zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
- 8 Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- 9 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für Leistungen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, beschließen.
- 10 Eine Beitragsordnung soll auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung regeln. Für den Fall, dass die Generalversammlung eine entsprechende Beitragsordnung beschlossen hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die gemäß Beitragsordnung festgesetzten laufenden Beiträge zu entrichten.
- 11 Für neu hinzukommende Mitglieder kann ein Eintrittsgeld erhoben werden, dessen Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird. Diese Eintrittsgelder werden den Rücklagen zugeführt. Werden Eintrittsgelder oder Mitgliedsbeiträge zur Deckung der laufenden Kosten der Genossenschaft erhoben, so zählen diese nicht zur Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Über Höhe und Verwendung dieser Gelder beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
  - b an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,

- c rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen und digital übermittelt zu bekommen,
  - d Einsicht in den Bericht über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen und das zusammengefasste Ergebnis des Berichts digital übermittelt zu bekommen,
  - e sich an Verlangen von einem Zehntel, oder bei einer Mitgliederzahl von mehr als 500, mindestens 50, der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung zu beteiligen,
  - f sich an Verlangen von einem Zehntel, oder bei einer Mitgliederzahl von mehr als 300, mindestens 30, der Mitglieder zur Ankündigung von Beschlussgegenständen für die Generalversammlung zu beteiligen,
  - g das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und digital übermittelt zu bekommen,
  - h die Mitgliederliste einzusehen,
  - i für ein begründetes Anliegen relevante Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen, die für die Erstellung des Wirtschaftsplans oder die Prüfung des Abschlusses erforderlich sind, sofern diese keine besonderen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft berühren,
  - j an den satzungsgemäß beschlossenen Rückvergütungen teilzunehmen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a die auf den Genossenschaftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b ein Eintrittsgeld entsprechend der Beitragsordnung fristgerecht zu bezahlen,
  - c die laufenden Beiträge für Leistungen, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden, fristgerecht zu bezahlen,
  - d die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
  - e die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - f eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, die allen anderen Mitgliedern in der Mitgliederliste zugänglich gemacht werden darf,
  - g eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten, E-Mail-Adresse und Kontaktmöglichkeit binnen 14 Tagen mitzuteilen.

## § 6 Kündigung

- 1 Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder einzelne, freiwillige Anteile in Textform zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres.

## § 7 Übertragung von und Verfügungen über Geschäftsguthaben

- 1 Übertragung von Geschäftsguthaben: Wenn der Vorstand zustimmt, kann jedes Mitglied sein Geschäftsguthaben jederzeit durch Vereinbarung in Textform einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der\*die Erwerber\*in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der\*die Erwerber\*in sich zulässig beteiligen kann, nicht überschreitet.
- 2 Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.

## § 8 Auseinandersetzung, Mindestkapital

- 1 Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- 2 Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- 3 Bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ein Bilanzverlust anteilig zu berücksichtigen.
- 4 Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- 5 Bei der Auseinandersetzung gelten 80% des Gesamtbetrags der eingezahlten Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des

Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangswise.

- 6 Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit. Die verjährten Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- 7 Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- 8 Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 9 Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

- 1 Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erb\*innen über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- 2 Wenn der Vorstand zustimmt, kann die Mitgliedschaft bei entsprechendem Interesse der Erb\*in über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt werden. Erfolgt die Formulierung eines solchen Interesses nicht, scheidet die Erb\*in zum Schluss des Geschäftsjahres aus.
- 3 Hinterlässt die Erblasser\*in mehrere Erb\*innen und lebte eine\*r von ihnen in häuslicher Gemeinschaft mit der Erblasser\*in, so hat die Erbgemeinschaft binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall zu erklären, ob die Erbe\*in, die mit der Erblasser\*in in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erb\*innen zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet. Mehrere Erb\*innen können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch eine\*n gemeinschaftliche\*n Vertreter\*in ausüben.
- 4 Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet ihre Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## § 10 Ausschluss

- 1 Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a sie die Genossenschaft schädigen,
  - b sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
  - c sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
  - d sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht mehr erfüllen oder nicht erfüllt haben,
  - e sie menschenverachtende, diskriminierende oder demokratiefeindliche Positionen innerhalb und außerhalb der Genossenschaft kundgeben, unterstützen oder diese in anderer Art und Weise aktiv befördern,
  - f sie sich wiederholt sexistisch, rassistisch, queerfeindlich oder in anderer Weise menschenverachtend und diskriminierend verhalten oder äußern oder
  - g sie unter der, der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift, sechs Monate nicht erreichbar sind. Ein Mitglied gilt als dauernd nicht erreichbar, wenn ihm zwei Schreiben der Genossenschaft unter seiner der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift nicht zugehen, wobei zwischen den Schreiben mindestens vier Wochen liegen müssen.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
- 3 Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einwurfeinschreiben unter Benennung von Ausschluss-grund und zugrunde liegenden Tatsachen mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der General-versammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- 4 Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- 5 Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## § 11 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.
- 2 Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder wenn mindestens ein Zehntel, oder bei einer Mitgliederzahl von mehr als 500, mindestens 50 Mitglieder die Einberufung verlangen.
- 3 Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung in Textform zugegangen sein. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse abgesendet worden sind.
- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 5 Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.
- 6 Das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung kann einem anderen Mitglied der Genossenschaft Stimmvollmacht in Textform erteilen. Ein Bevollmächtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Eine textförmliche Stimmvollmacht ist bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung vorzulegen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei der Genossenschaft. Ein schriftförmlicher Nachweis kann auch noch bis zum Beginn der Generalversammlung erbracht werden.
- 7 Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Neben den im Gesetz geregelten Fällen ist für den Beschluss nach § 11 Abs. 11a eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des § 17 dieser Satzung und seiner Absätze ist eine 9/10-Mehrheit erforderlich. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber\*innen als Mandate, so hat jede\*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber\*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sofern sie mindestens 25 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- 8 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass während einer Präsenzversammlung die Abstimmung auf elektronischem Wege stattfinden kann. Das

- Abstimmungssystem muss die Einhaltung der Wahlgrundsätze (offene oder - soweit erforderlich - geheime Abstimmungen, Vertretung von Mitgliedern und Ausschluss von Interessenkonflikten) ermöglichen. Die Einhaltung von Datenschutz und ein angemessenes Sicherheitsniveau (soweit möglich mittels Zertifizierung) sind zu beachten. Bei der Einberufung ist auf die elektronische Abstimmung sowie auf die Details, wie diese durchgeführt wird, hinzuweisen. Die Regelungen des § 43b Abs. 2 und Abs.6 GenG sind freibleibend.
- 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzend\*e des Aufsichtsrats oder ihre Stellvertreter\*in (Versammlungsleitung). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Die Versammlungsleitung kann eine Schriftführer\*in und erforderlichenfalls die Stimmzähler\*innen ernennen. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlüsse fest.
- 10 Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- 11 Der Generalversammlung obliegen die ihr nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:
- a die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt,
  - b die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder über die Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.
  - c die *Grundsätze*
    - 1 der Aufnahme neuer Mitglieder,
    - 2 für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
    - 3 der genossenschaftlichen Selbsthilfe,
    - 4 der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
    - 5 der Nichtmitgliedergeschäfte.
- 12 Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist.
- 13 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Dauer von drei Jahren und bestimmt ihre Anzahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 14 Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, der Generalversammlung für die Wahl des Aufsichtsrates geeignete Vorschläge zu machen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, selbst für den Aufsichtsrat zu kandidieren oder weitere Kandidat\*innen vorzuschlagen. Entsprechende Kandidaturerklärungen bzw. Kandidaturvorschläge müssen spätestens zehn Tage vor dem gemäß Abs. 3 Satz 1 angekündigten Termin der Generalversammlung in Textform beim Aufsichtsrat der Genossenschaft eingegangen sein.

## § 12 Aufsichtsrat

- 1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal elf Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für drei Jahre. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung im letzten angefangenen Jahr der festgelegten Amtsdauer. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl unverzüglich aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in.
- 2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regeln.
- 3 Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat beschließt über den Wirtschafts- und Investitionsplan (Haushaltsplan) für das laufende Haushaltsjahr und die sich daraus ergebenden Richtwerte für die Kosten eines Ernteanteils.
- 4 Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitz oder von dessen Stellvertretung.
- 5 Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Über die Höhe des Ersatzes ihrer Auslagen oder Vergütung beschließt die Generalversammlung.
- 6 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 13 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt maximal fünf Jahre.
- 2 Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- 3 Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
- 4 Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- 5 Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft. Er bedarf im Rahmen folgender Bestimmungen der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 75.000 €,
  - b Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 25.000 €,
  - c die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
  - d die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - e sämtliche Grundstücksgeschäfte,
  - f Erteilung von Prokura,
  - g die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand
  - h Aus- und Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
  - i das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von 75.000 € oder einer jährlichen Belastung von mehr als 25.000 €,
  - j Finanzierungsangebote jeglicher Art an die Mitglieder wie qualifizierte Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen etc.,
  - k die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung,

- I die Verwendung von Rücklagen gemäß § 16 (8).
- 6 Der Vorstand bereitet den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vor und stimmt diesen mit dem Aufsichtsrat ab. Er informiert die Generalversammlung über den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr und die sich daraus ergebenden Richtwerte für die Nutzungsgebühren. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

## § 14 Beiräte und Arbeitsgruppen

- 1 Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten, insbesondere von Verbraucher- und Erzeugerbeiräten, sowie Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Organ beschäftigt (Name und Zweck). Sie können Teil der partizipativen Selbstorganisation der Genossenschaft sein und sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und die Beauftragung von Dienstleistungen sind im Rahmen eines von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Budgets und erteilter Vollmacht möglich.
- 2 Ein Beirat oder eine Arbeitsgruppe bedürfen für die Handlungsfähigkeit einer Geschäftsordnung, die durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden muss. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung und ohne Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig. Mitglieder von Beiräten und Arbeitsgruppen gemäß § 15 Abs. 1 werden für eine begrenzte Amtszeit durch die Generalversammlung bestimmt und können von dieser vorzeitig abberufen werden.

## § 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- 1 Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- 2 Wird in Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- 3 Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

- 1 Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 2 Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und eine Ergebnisrücklage nach §17 (6) den verbleibenden Gewinn in andere Rücklagen einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.
- 3 Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Die Verteilung eines Verlustes auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- 4 Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung. Ansprüche auf Auszahlung von Rückvergütungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- 5 Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 50% der Summe der Geschäftsguthaben erreicht sind.
- 6 Neben der gesetzlichen und anderen Rücklagen kann eine Ergebnisrücklage zum Aufbau eines Öko- und Sozialfonds gebildet werden. Regeln für Bildung, Verfügbarkeit und Verwaltung dieser Rücklage werden in einer speziellen „Ordnung Öko- und Sozialfonds“ festgelegt, die von der Generalversammlung beschlossen wird. Über ihre Verwendung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Das Recht der Generalversammlung, auch diese Ergebnisrücklage zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.

## **§ 17 Reinvermögen bei Auflösung**

- 1 Das Reinvermögen ist der Überschuss, der nach Deckung aller Verbindlichkeiten und der Rückzahlung der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verbleibt. Die Verteilung des Reinvermögens an alle Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Das Reinvermögen fällt bei Auflösung der Genossenschaft an einen gemeinnützigen Verein, eine Stiftung oder eine Genossenschaft der Solidarischen Landwirtschaft oder der Bodensicherung, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auswahl der Institution, der das Vermögen zukommen soll, trifft die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit.

## § 18 Bekanntmachungen und Offenlegungen

- 1 Die Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet auf [www.bauerngarten.net](http://www.bauerngarten.net) . Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- 2 Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht.

Die Satzung wurde verabschiedet auf der Gründungsversammlung der bauerngarten eG am 5. Juni 2026